

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BAUGEBIET MK SIND NUTZUNGSARTEN NACH § 7 (3) NR. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG.
2. IM BAUGEBIET MK SIND SONSTIGE WOHNUNGEN NACH § 7 (2) NR. 7 BAUNVO OBERHALB DES KELLERGESCHOSSES ZULÄSSIG.
3. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:
ZULÄSSIG SIND NUR EINFRIEDUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTANGEN, MÜLLBOXEN.
4. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
 - A) NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE
 - B) EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE.